

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung der Pauschalierungsgrenze des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auf 68 €.
- Fundstelle: Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) v. 28.7.2015 (BGBl. I 2015, 1400).

## § 40a

### Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015 (BGBl. I 2015, 1400)

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erheben. <sup>2</sup>Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **68** Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

(2) bis (5) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderungen:** Der Arbeitslohnhöchstbetrag des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, bis zu dem bei kurzfristiger Beschäftigung eine Pauschalversteuerung nach Abs. 1 Satz 1 zulässig ist, wird von 62 € auf 68 € erhöht.

J 15-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 40a Anm. 2.

► **Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015** (BGBl. I 2015, 1400): Die tägliche Arbeitslohngrenze des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird als Folge der Einführung des Mindestlohns durch das MindestlohnG v. 11.8.2014 (BGBl. I 2014, 1348) von 62 € auf 68 € angehoben.

J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Anhebung der Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 68 € ist gem. Art. 18 des Bürokratieentlastungsgesetzes zum 1.8.2015 in Kraft getreten. Sie ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 in der am 1.1.2015 geltenden Fassung erstmals für das Veranlagungsjahr 2015 anzuwenden (BRDrucks. 130/15, 18).

J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

Die Erhöhung der Tages-Arbeitsentgeltgrenze bei kurzfristiger Beschäftigung auf 68 € ist eine Folge der Einführung des Mindestlohns, der ab dem 1.1.2015 auf 8,50 € je Zeitstunde gesetzlich festgeschrieben ist (§ 1 Abs. 2 MindestlohnG). Aus diesem Grund findet die erhöhte Arbeitslohngrenze auf alle Arbeitslöhne Anwendung, die ab dem 1.1.2015 gezahlt werden. Eine automatische Anpassung der Arbeitslohngrenze bei einer Änderung des Mindestlohns ist nicht vorgesehen. Eine Anhebung/Absenkung des Mindestlohns wirkt sich damit nicht unmittelbar auf die Pauschalierungsgrenze aus, sondern erfordert eine erneute gesetzliche Anpassung.

Die Änderung bewirkt, dass bei Zugrundelegung eines achtstündigen Arbeitstags der Mindestlohn nicht unterschritten wird (68 €/8 Stunden = 8,50 €), so dass bei einer vollschichtigen (= Acht-Stunden-Tag) kurzfristigen Beschäftigung eine Pauschalversteuerung möglich bleibt. Damit schränkt die Regelung den Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse erheblich ein. Zahlt der ArbG bei vollschichtiger Tätigkeit einen höheren Arbeitslohn pro Zeitstunde, wird die Pauschalierungsgrenze schon bei einer Teilzeittätigkeit überschritten. Zahlt der ArbG nur den Mindestlohn, führen bezahlte „Überstunden“ zum Überschreiten der Pauschalierungsgrenze. Bei nicht gesondert vergüteter Mehrarbeit

wird zwar die Pauschalierungsgrenze eingehalten, aber die bußgeldbewehrte (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MindestlohnG) Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 20 MindestlohnG) verletzt. Diese fehlende Flexibilität der Regelung steht im Widerspruch zur in der Gesetzesbegründung besonders hervorgehobenen Möglichkeit, ArbN unkompliziert als Aushilfen beschäftigen zu können. Insbesondere bei dem in der Begründung genannten Beispiel von Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von Messen (BRDrucks. 130/15, 18), wird sich der Arbeitseinsatz nicht immer wie vom Gesetz vorausgesetzt minutiös planen lassen. Zudem scheidet gerade in dem Beispielfall die Annahme einer Beschäftigung iSv. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 aus, bei der die Einhaltung der Arbeitslohngrenze nicht erforderlich ist. Die Beschäftigung von ArbN anlässlich von Messen erfolgt typischerweise nicht „zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt“ (s. § 40a Anm. 30).

